

Amtsblatt der Gemeinden



ELXLEBEN & WITTERDA

mit OT Friedrichsdorf



17. Jahrgang

Freitag, den 20. September 2013

Nummer 9

KIRMES IN ELXLEBEN

FESTHALLE ELXLEBEN

Beginn: 21.00 Uhr
COVER ROCK PARTY

27.09. swagger...

APRÉS KIRMES PARTY
02.10. DJ AYBEE

SWAGGER · TORSTEN WITT BAND · FRÜHSCHOPPEN · KIRMESVEREINSTREIFEN / APRÉS KIRMES PARTY mit DJ AYBEE

27.09.-02.10.

Alle Infos und Bilder im Internet unter www.kirmesinelxleben.de

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Witterda, Landkreis Sömmerda, vom 19. Juni 2013

(Beschluss-Nr.: 149-32-2013)

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda hat aufgrund der §§ 2, 7, 7 b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung, in seiner Sitzung am 19. Juni 2013, beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung im Bereich der öffentlichen Einrichtung Witterda:

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen erhoben (Kostenspaltung siehe § 6),
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren,
3. Beseitigungsgebühren für den Abtransport der Abwässer von nicht angeschlossenen Grundstücken
4. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.
5. Kommunalabgaben zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

Zweiter Abschnitt Abwasserbeitrag

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für die Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Fall

- (1) des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Fall der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
- (2) des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Fall der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
- (3) des § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht

- (1) für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird und
- (2) für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
- (3) für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Ver-

teilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigt.

- A. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Nutzungsart A, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit einer Bebauung aus Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern (ohne Hofstruktur) bebaut sind, beträgt 520 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 676 m².
- B. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Nutzungsart B, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit einer Bebauung vergleichbar ehemaliger landwirtschaftlicher Höfe bebaut sind, beträgt 881 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.145 m².
- C. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Nutzungsart C, die überwiegend durch kleingewerbliche Nutzung gekennzeichnet sind (Bäckerläden, Ladengeschäfte, Gaststätten, Arztpraxen etc.), beträgt 568 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 738 m².
- D. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Nutzungsart D, die vorwiegend der Nutzung durch Großgewerbe und Industrie dienen (Möbelhäuser, Baumärkte, Supermärkte, Tankstellen, Lagerhallen, Fabriken, und Sondernutzungen für beispielsweise Kiesabbau, Lagerung von Erdstoffen etc.), beträgt 1.356 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.763 m².
- E. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Nutzungsart E, die vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dienen und mit Gebäuden bebaut sind, die überwiegend durch Betriebe der Landwirtschaft genutzt werden, beträgt 1.258 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.635 m².
- F. Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke der Nutzungsart F, die durch eine den Nutzungsarten A bis E nicht zuzuordnende sonstige Nutzung (Nutzung/Bebauung durch Schulen, Kirchen, Kindertagesstätten, Sportanlagen, Kleingärten, Friedhöfe etc.) gekennzeichnet sind, beträgt 836 m².
Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.087 m².

Ziffer (3) gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Falle des Absatzes 2, zweiter Halbsatz, auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

- aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Bau-gesetzbuch - BauGB -) liegen, grundsätzlich die ge-samte Fläche des Buchgrundstückes,
- bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außen-bereich erstrecken, die Fläche, die in der gültigen Klarstellungssatzung zur Feststellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Witterda nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als dem unbeplanten Innenbereich zugehörig definiert ist.
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage an-geschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflä-chenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grund-stücksfläche.
Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten derges-talt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten ver-laufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flä-chenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die inner-halb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulich-keiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.
Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten derges-talt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten ver-laufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flä-chenergänzung auf dem Grundstück.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder ge-werblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt wer-den können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplät-ze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Voll-geschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl ge-teilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließ-lich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufge-rundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungs-plan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumas-senzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zuläs-sigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach den Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhande-nen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,80 m über die Geländeoberfläche hinaus-ragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als in sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschos-saufteilung durch die Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücks-fläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5.

Bruchzahlen werden entsprechende Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für:

1. das Kanalnetz inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich)
2. den Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) ein-schließlich Pumpwerk
gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

<i>Teilbeiträge</i>	<i>je m² gewichtete Grundstücksfläche in EUR</i>
1. für das Kanalnetz (innerörtlich)	3,05
2. für den Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) einschließlich Pumpwerk	1,06

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitrags-bescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Fest-setzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbekanntgabe) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

- (1) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingar-tengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitrags-pflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für ge-werbliche Zwecke genutzt werden. Diese Regelung gilt nicht für tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlos-sene Grundstücke.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und so-lange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religi-onsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht ab-gelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der vo-raussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinba-rung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Vo-raussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbes-derung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Stra-ßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsäch-lich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jewei-ligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Ent-stehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grund-stücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt Abwassergebühren

§ 12 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungsein-richtung

- (1) von den an die Schmutzwasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Grundgebühren nach § 13 und Einleitungsgebühren nach § 14 a,
- (2) von den an die Niederschlagswasserentsorgung anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 14 b und
- (3) von den nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach § 15
- (4) sowie von Grundstücken, die nach § 10 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 13 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss Q_n der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngroße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngroße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngroße

bis 5 m ³ /h	30,00 EUR/a
bis 10 m ³ /h	60,00 EUR/a
bis 20 m ³ /h	120,00 EUR/a
bis 30 m ³ /h	180,00 EUR/a
über 30 m ³ /h	360,00 EUR/a
- (2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet. Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis zu 6 m ³	30,00 EUR/a
bis zu 12 m ³	60,00 EUR/a
bis zu 24 m ³	120,00 EUR/a
bis zu 48 m ³	240,00 EUR/a
bis zu 96 m ³	480,00 EUR/a
über 96 m ³	960,00 EUR/a

§ 14 a Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für Grundstücke mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage 2,98 EUR/m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die Wassermengen, die dem Abwassernetz aus anderen Anlagen zugeführt werden, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.
Die Wassermengen, die dem Abwassernetz aus anderen Anlagen (Brauchwassernutzung aus der Regenwasserrückhaltung, Brunnenanlagen, Wasserläufen, Grundwasserhaltungen oder Drainageanlagen) zugeführt werden, sowie die Trinkwassermengen, die auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten werden, sind vom Grundstückseigentümer nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch vom Grundstückseigentümer anzuschaffende, zu installierende und zu unterhaltende, von der Gemeinde jederzeit überprüfbare, gültig geeichte Wasserzähler. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/a als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Die Wassermenge ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf 2,56 €/m³ Abwasser. Das

gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder die Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Die Kosten für Anschaffung, Eichung, Einbau, Beglaubigung, Reparatur, Wartung, Austausch, Verplombung von Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Der Gebührenpflichtige hat insbesondere die Wasser- bzw. Abwasserzähler monatlich auf deren Funktion zu prüfen (Sichtkontrolle) und bei festgestellten Unregelmäßigkeiten die Gemeinde umgehend zu informieren. Die Messeinrichtungen müssen durch ein beim örtlich zuständigen Trinkwasserversorger registriertes Installationsunternehmen eingebaut werden und dem Eichgesetz vom 11.07.1969 (BGBl. I S. 759) in der jeweiligen Fassung entsprechen. Sie werden von der Gemeinde auf ordnungsgemäße Funktion hin überprüft und ggf. verplombt. Der Anfangszählerstand und der jeweilige Zählerstand zum 31.12. eines jeden Jahres ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Nach diesem Termin eingehende Anträge auf Abwasserminde- rung (Abzugsmengen) bleiben unberücksichtigt.

§ 14 b

Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung für die öffentliche Einrichtung Witterda beträgt 0,37 Euro je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.
 - (2) Maßstab für die Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Grundstücksflächen und deren Art der Versiegelung. Die versiegelten Grundstücksflächen eines Grundstücks (Abs.3) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (Abs.4).
 - (3) Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als angeschlossen gilt der Teil des Grundstückes, auf dem Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (unmittelbar) bzw. ohne leitungs- mäßige Verbindung abfließt (mittelbar). Dabei ist unter Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.
- Wenn auf einem Grundstück Teilflächen vorhanden sind, die unterschiedliche Versiegelungsarten (Abs. 4) aufweisen, er- rechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus der Summe aller versiegelten Grundstücks- teilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.
- (4) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässig- keit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:
 1. für wasserundurchlässige Flächen 1,00 wie z. B. Stan- darddächer, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, mit Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau
 2. für wasserdurchlässige Flächen 0,50 wie z. B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä. sowie befes-

tigte Flächen ohne Fugendichtung, ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. ohne Bitumenunterbau (z. B. Natur-, Beton- und Kunststeinpflaster, außer den in Nr. 3 Genannten)

3. sonstige befestigte Flächen 0,30 wie z. B. Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster, Schotter- und Kiesbelägen sowie Gründächer

Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

- (5) Maßgebend für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen (Abs. 3) und der Faktoren der einzelnen Versiegelungsarten (Abs. 4) sind die Verhältnisse zum 30.06. des Jahres, in dem die Gebührenschild (§ 17 Abs. 1) entsteht.

- (6) Wird durch die Vorhaltung und den Betrieb von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung und/oder Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück die leitungsgebundene Entwässerungsanlage der Gemeinde entlastet und im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (Abs. 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet, kann die gebührenrelevante Fläche ab einem Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen gekürzt werden.

Eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche erfolgt pro Anlage, wenn die bauliche Anlage zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser

- a) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 2 cbm pro 50 qm versiegelter Grundstücksfläche, die an die Speicher- bzw. Versickerungsanlage angeschlossen ist, hat oder
b) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 5 cbm aufweist.

Bei Erfüllung einer der im Satz 2 Buchstabe a) oder b) genannten Voraussetzungen erfolgt pro Anlage eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche von 15 qm pro cbm Fassungsvermögen der Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage, maximal jedoch nur bis zur jeweiligen versiegelten Grundstücksfläche, die an die jeweiligen Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage angeschlossen ist.

Wenn auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser vorhanden sind, errechnet sich die gesamten Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche eines Grundstücks aus der Summe aller Kürzungen für jede Anlage nach den im Satz 1 bis 3 genannten Grundsätzen.

Die jeweilige Anlage muss ganzjährig genutzt werden, bei erstmaliger Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme innerhalb des Jahres erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung, jeweils ab dem Folgemonat der Inbetriebsetzung bzw. der Außerbetriebnahme.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres der Gemeinde schriftlich zu stellen. Nach diesem Termin eingehende Anträge auf Abwasserminderung (Abzugsmengen) bleiben unberücksichtigt.

- (7) Das anfallende Schmutzwasser infolge Regenwassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des § 14 a gebührenpflichtig.

§ 15

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt:
- a) 29,97 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
b) 29,97 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 16

Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des m³-Preises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 17

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit der Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraumes (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 18

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19

Abrechnung, Fälligkeit und Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Vierter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 20

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschildner zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 30. November 2005 zum 31. Dezember 2012 außer Kraft.

II.

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Witterda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO vorgelegt.

Mit Schreiben vom 12.08.2013 wurde die Satzung von der Kommunalaufsicht, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende rechtsaufsichtliche Bedenken hat die Kommunalaufsicht im Schreiben vom 12.08.2013 AZ: 700.21, nicht geltend gemacht.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die BGS-EWS ab sofort in der Gemeindeverwaltung Eixleben, Thomas-Müntzer-Straße 69, Bauamt, 1. Etage, während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Witterda, 20. September 2013

gez. Heinemann
Bürgermeister

Einladung

Die Gemeindeverwaltung Eixleben führt am

Montag, dem 23. September 2013
um 19:00 Uhr
im gemeindeeigenen Saal

zum Zwecke der Unterrichtung der Einwohner eine

Einwohnerversammlung

durch.

Themen:

1. Information zum Hochwasserschutz
2. Informationen zur Dorferneuerung
3. Information und Anfragen

Koch
Bürgermeister

Mitteilungen**Allgemeinverfügung
für den Landkreis Sömmerda**

Gemäß § 4 Abs. 1 und § 7 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (ThürPflanzAbfV) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Sömmerda ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgelegt, dass ein Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, in dem Zeitraum

vom 14. Oktober 2013 bis 29. März 2014

ausnahmsweise zulässig ist.

2. Die Überlassungspflicht von pflanzlichen Abfällen ist in der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Sömmerda für diesen Zeitraum ausgesetzt, so dass ein Verbrennen möglich ist, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden sowie eine Nutzung der angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist.
3. Zum Schutz der Allgemeinheit sind die Anforderungen an die Verbrennung pflanzlicher Abfälle der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 02. März 1993, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. August 2010 (GVBl. Nr. 9; S. 261), einzuhalten.
4. Das Verbrennen ist nur außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig.
5. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen unzulässig.
Nach Einbruch der Dunkelheit ist die Verbrennung ebenfalls nicht zulässig.

Sömmerda, den 10. September 2013

gez. Henning
Landrat

**Anforderungen an das Verbrennen,
die zum Schutz der Allgemeinheit
zu beachten und einzuhalten sind:**

- Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten.
Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten.
Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
- Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 1,5 km zu Flugplätzen,
 - 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
 - 5 m zur Grundstücksgrenze.
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

**Termin Fäkalschlamm Entsorgung
in der Gemeinde Witterda**

Im **Oktober 2013** wird auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Witterda und Friedrichsdorf die Fäkalschlamm Entsorgung durchgeführt.

Hierzu bitten wir alle Eigentümer, die im Besitz einer abflusslosen Grube, Kleinkläranlage oder sonstiger Entsorgungseinrichtungen sind und eine Entsorgung wünschen, dies **bis zum 30. September 2013** in der Gemeinde anzumelden.

Nächster Termin zur Fäkalschlamm Entsorgung - Mai 2014.

Abfahren außerhalb der vorgegebenen Termine sind nicht zulässig und werden nicht berücksichtigt.

gez. Braband
Bauamt

**Auszug aus der Entwässerungssatzung
der Gemeinde Witterda**

Beschluss-Nr. 40 - 10/00

§ 15

Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm **mindestens einmal pro Jahr** ab. Den Vertreter der Gemeinde und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

Entsorgungstermine

Gelbe Tonne:

Elxleben	27.09.2013
Friedrichsdorf	27.09.2013
Witterda	27.09.2013

Blaue Tonne:

Elxleben	23.09.2013
Friedrichsdorf	24.09.2013
Witterda	24.09.2013

Container für Baum- und Strauchschnitt

Elxleben	26.09.2013
15.00 - 17.00 Uhr Gemeindeverwaltung	
Friedrichsdorf	26.09.2013
11.00 - 13.00 Uhr Dorfstraße	
Witterda	26.09.2013
11.00 - 13.00 Uhr Bahnhofstraße	

Weiterhin möchten wir Sie bitten, die Einwurfzeiten an den öffentlichen Wertstoffcontainern einzuhalten:

**Benutzung: 07.00 - 13.00 Uhr
15.00 - 20.00 Uhr**
außer an Sonn- und Feiertagen

**Breithaupt
Ordnungsamt**

Die Gemeindeverwaltung Elxleben

bleibt
am Freitag, den 04.10.2013 und
am Freitag, den 01.11.2013
geschlossen.

Koch
Bürgermeister

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Elxleben

20.09.	Staudinger, Irene	76 Jahre
20.09.	Höhne, Hans-Joachim	65 Jahre
21.09.	Haritz, Heinz	81 Jahre
21.09.	Hohlstein, Gerhard	78 Jahre
21.09.	Weiß, Edelgard	71 Jahre
21.09.	Lauerwald, Werner	69 Jahre
21.09.	Mörstedt, Karin	69 Jahre
21.09.	Sohr, Renate	65 Jahre
23.09.	Fuldner, Linda	79 Jahre
24.09.	Mildau, Irmgard	73 Jahre



25.09.	Ackermann, Waltraut	76 Jahre
26.09.	Schüler, Klaus-Dieter	68 Jahre
27.09.	Holub, Rolf-Dieter	69 Jahre
28.09.	Würbach, Gerhard	83 Jahre
28.09.	Jungclaus, Uwe	67 Jahre
29.09.	Pabst, Wolfgang	69 Jahre
30.09.	Kreyer, Bernd	65 Jahre
01.10.	Krieglstein, Rainer	70 Jahre
01.10.	Goosmann, Wilfried	70 Jahre
02.10.	Endisch, Walter	81 Jahre
02.10.	Leißling, Klaus-Peter	73 Jahre
04.10.	Dennstädt, Manfred	73 Jahre
04.10.	Borges, Helga	71 Jahre
08.10.	Meyer, Jürgen	78 Jahre
09.10.	Heinze, Elsa	82 Jahre
11.10.	Schalbe, Heinz	68 Jahre
12.10.	Ehrich, Liesa	80 Jahre
12.10.	Böhme, Lieselotte	76 Jahre
13.10.	Müller, Roswitha	72 Jahre
14.10.	Rudolph, Ingeborg	74 Jahre
15.10.	Meier, Heinz	95 Jahre
15.10.	Sohr, Detlef	66 Jahre
15.10.	Clemens, Jürgen	65 Jahre
15.10.	Beyer, Karin	65 Jahre
16.10.	Müller, Klaus	79 Jahre
17.10.	Stöberl, Horst	71 Jahre

Witterda

23.09.	Federwisch, Karin	67 Jahre
25.09.	Ernst, Barbara	70 Jahre
26.09.	Heinemann, Helmut	75 Jahre
29.09.	Kahl, Alwis	68 Jahre
27.09.	Stecher, Renate	71 Jahre
02.10.	Stephan, Angela	80 Jahre
02.10.	Machleit, Eva	75 Jahre
02.10.	Ernst, Dieter	70 Jahre
03.10.	Scheitler, Johanna	66 Jahre
04.10.	Smukalski, Gertraud	78 Jahre
06.10.	Lendrich, Heinz	77 Jahre
07.10.	Lange, Ingrid	79 Jahre
10.10.	Hoffmann, Rudolf	75 Jahre
12.10.	Corinth, Heinz-Rüdiger	76 Jahre
15.10.	Rudolph, Edgar	74 Jahre
15.10.	Roth, Gudrun	69 Jahre
17.10.	Dr. Sturm, Rudolf	80 Jahre



Kirchliche Nachrichten

**Gottesdienste in den evangelischen
Kirchgemeinden von Elxleben und Witterda**

Elxleben

Sonntag, den 22.09.2013
um 10.30 Uhr
Samstag, den 28.09.2013
um 15.00 Uhr Kirmes
Sonntag, den 06.10.2013
um 10.30 Uhr
Sonntag, den 13.10.2013
um 9.00 Uhr

Witterda

Sonntag, den 06.10.2013
um 9.00 Uhr

Pfarrer Olaf Meyer

Thomas-Müntzer- Str. 42
99189 Elxleben
Tel. 036201-7561
Mail: elxlebenpfarramt@googlemail.com
Internet: www.pfarrbereich-elxleben.de

Katholischer Gottesdienst

der Pfarrei „St. Josef“ in „St. Martin“ Witterda

Sonntag, den 22.09.2013

09.00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 25.09.2013

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 29.09.2013

09.00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 02.10.2013

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 06.10.2013 - Erntedankfest

09.00 Uhr Familiengottesdienst

18.00 Uhr Rosenkranzandacht/Rosenkranzgebet

Mittwoch, den 09.10.2013

18.00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, den 13.10.2013

09.00 Uhr Hl. Messe

18.00 Uhr Rosenkranzandacht/Rosenkranzgebet

Mittwoch, den 16.10.2013

18.00 Uhr Hl. Messe

Erstkommunionvorbereitung (3. Schuljahr)

Mittwoch, 16.00 Uhr

Martinsspiel in Witterda

Wer dabei am 11.11. mitmachen möchte, melde sich bitte bis zum 25.09. bei Frau Pittner.

Vereine und Verbände

Reha-Sport-Bildung e.V.

Kindersportgruppen in Elxleben bei Erfurt suchen Nachwuchs

Der Verein Reha-Sport-Bildung e.V. mit Sitz in Elxleben, unweit von Erfurt, hat ab sofort noch mehr Angebote für Kinder aller Altersklassen im Programm. Dabei geht es vorrangig um die Freude an der Bewegung, weniger um den Leistungsgedanken, wie in vielen anderen Vereinen. „Wir wollen den Kindern die Möglichkeit geben, sich in vielen Sportarten auszuprobieren, ohne gleich dem Leistungsdruck oder Wettkampfgedanken ausgesetzt zu sein. Die Freude an der Bewegung zusammen mit anderen Kindern steht bei uns ganz klar im Vordergrund.“, so Michael Helbing, Sportwissenschaftler und Geschäftsführer des Vereins. Zum Schulstart und als Ausgleich zum langen Sitzen in der Schule haben wir daher ein umfangreiches Sportangebot zum Kennenlernen erstellt. Jeder zwischen 1 und 16 Jahren kann sich ausprobieren, ob beim Tanzen, Ballett, Cheerleading, Fussball, Kinderturnen, Badminton, Zumba für Kinder, Mutter-Kind-Gymnastik. Dabei gibt es mehrere Trainingszeiten, so dass die Gruppen auch nicht zu voll werden. Als Bonus können sich die Eltern, die anderswo oft als wartende Zuschauer die Zeit totschlagen, bei uns in der Zeit des Kindersports sogar selbst bewegen und dürfen unsere Ausdauerstrecke nutzen. Nachfragen zu Zeiten und Kindersportangeboten, sowie Probekursen sind unter: 0362018110 möglich.

KINDERSPORT-PROGRAMM		Gesundheit Reha-Sport-Bildung e.V.		
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	Roll Kids 10-12 Jahre 14.00 - 15.30 Uhr	Zumba Kids 10-12 Jahre 14.00 - 15.30 Uhr		
	Mutter-Kind-Gymnastik 10-12 Jahre 16.00 - 17.30 Uhr	Kindersport 10-12 Jahre 16.30 - 17.30 Uhr	Wandertanz 10-12 Jahre 16.00 - 17.30 Uhr	Kindertanz 10-12 Jahre 16.00 - 17.30 Uhr
	Kindersport 10-12 Jahre 17.00 - 18.30 Uhr		Wandertanz 10-12 Jahre 17.00 - 18.30 Uhr	Kindertanz 10-12 Jahre 17.00 - 18.30 Uhr

Das sprichwörtliche „Heft des Handelns“ wurde am heutigen Tag im Reha-Sport-Bildung e.V. Fit-In Elxleben feierlich übergeben. Sehr rührend ging es zu, als sich die „alten“ und die „neuen“ Teilnehmer des „Freiwilligen Sozialen Jahres“ (kurz FSJ) am heutigen Tag im FIT-IN in Elxleben trafen.



„Sie alle (Foto) sind über eine derartige Maßnahme in unseren Sportverein gekommen“, so Michael Helbing, Geschäftsführer des Reha-Sport-Bildung e.V.. Ende September ist immer der Stichtag, an dem „die Neuen“ FSJler begrüßt werden und gleichzeitig die vom bisherigen Jahr verabschiedet. Doch der Abschied fällt nicht immer leicht. Auch in diesem Jahr kam es dabei wieder zu lustigen Begebenheiten. Dennis (FSJ2012/13) sagte, „er könne sich nicht vorstellen, den Sportverein einfach zu verlassen. Das Jahr sei wie im Flug vergangen und er möchte unbedingt bleiben.“ Somit ist klar, dass Dennis die Chance auf eine 3-jährige Ausbildung in unserem Sportverein erhält. Am Ende dieser 3 Jahre wird er dann Sport und Fitnesskaufmann sein, ebenso wie Franzi und Micha (beide außen im Bild). Auch sie konnten damals nach einem Jahr noch nicht genug bekommen und gehören seit 2009 fest dazu. Julia (2. von links) geht nach ihrem FSJ und möchte noch studieren. Auf die Frage, ob ihr der Abschied leicht fällt, schluckt auch sie erst einmal tief. Alle sind einander ans Herz gewachsen und Julia hat sich von jedem der ca. 15 Mitarbeiter mit einem sehr kleinen und individuellen persönlichen Geschenk verabschiedet. Somit ist es nun an Tanita und Marie, in guter Tradition fortzuführen, was die anderen einstigen FSJ-ler begonnen haben. ...und was treibt sie ausgerechnet in unseren Sportverein? Wir lassen uns überraschen...

4. Oettinger Wheelchaircup im Landessportzentrum Elxleben

Das vergangene Wochenende stand im Landessportzentrum Elxleben ganz im Zeichen des 4. Oettinger Cup im Rollstuhlbasketball. Zum Turnierauftritt war neben dem Präsidium des TBRSV e.V. mit Karola Stange (Linke) und Johannes Selle (CDU) auch Politprominenz vor Ort.

Neben dem Gastgeber RSB Team Thüringen standen mit Zwickau, Heidelberg und Hamburg gleich drei weitere Erstligisten auf der Gästeliste. Hinzu kamen mit Kaiserslautern und Osnabrück zwei ambitionierte Teams aus der zweiten Bundesliga. Gespielt wurde in zwei Dreiergruppen: Heidelberg, Osnabrück und das RSB Team starteten am Samstag ab 12h in Gruppe A und Hamburg, Zwickau und Kaiserslautern in Gruppe B. Dabei setzten sich wie erwartet die vier Erstligisten in ihren Gruppenspielen durch und so kam es am Abend zu den Halbfinals RSB Team Thüringen gegen den HSV und Zwickau gegen Heidelberg. Auch hier konnten sich mit dem RSB Team und Zwickau die Play Off Teilnehmer der letzten Saison durchsetzen. Damit spielten Hamburg und Heidelberg die Plätze 3 und 4 aus. Hamburg konnte sich dabei klar gegen Heidelberg mit 70:34 durchsetzen. Die Hamburger ließen dabei von Anfang an dem Aufsteiger aus Heidelberg keine Chance. Das Endspiel am Sonntagnachmittag bestritten dann Zwickau und das RSB Team. Dabei zeigte sich, dass beide Teams ernst-

hafte Anwärter auf die Play Offs der deutschen Bundesliga sind. In einem engen und ausgeglichenen Spiel ging es mit 41:44 ins Schlussviertel. 3 Minuten vor Schluss konnte das RSB Team mit 57:52 einen kleinen Vorsprung heraus spielen, der aber nicht bis zum Schlusspfiff verteidigt werden konnte und das Spiel denkbar knapp mit 59:62 an Zwickau ging. Am Ende gab auch die breitere Besetzungsbank den Ausschlag für den Gästesieg der Zwickauer und das RSB Team wartet nun bis zum nächsten Wochenende auf die Rückkehr seiner Spieler Jens Albrecht (U 23 WM Teilnehmer) und Joakim Linden.

Das RSB Team Thüringen spielte mit Raimund Beginskis, Teemu Partanen, Alex Halouski, Taz Capasso, Marcin Balcerowski, Karol Szulc

Zum guten Gelingen des Turniers trug auch die erneute Unterstützung von Globus Mittelhausen und der Bäckerei Busch bei, welche einen Teil der Verpflegung stellten. An dieser Stelle nochmals ein Dankeschön!

Turnierverlauf im Einzelnen:

Elxleben - Heidelberg	65:31
Kaiserslautern - Hamburg	47:57
Heidelberg - Osnabrück	40:37
Hamburg - Zwickau	53:44
Elxleben - Osnabrück	59:26
Kaiserslautern - Zwickau	46:53
HF RSB Team Thüringen gegen HSV	56:45
HF Zwickau gegen Heidelberg	59:24
5/6. Kaiserslautern gegen Osnabrück	44:37
3/4. Hamburg gegen Heidelberg	70:34
1/2. Team Thüringen gegen Zwickau	59:62

RSB Team holt Sieg beim Turnier in Sankt Petersburg

Das Oettinger RSB Team Thüringen hat am 27. August 2013 seinen Turniersieg aus dem vergangenen Jahr eindrucksvoll verteidigt. Mit 80:51 konnten die Thüringer den Gastgeber Nevski Allianz Sankt Petersburg besiegen. Jens Albrecht war dabei der überragende Akteur des RSB Teams mit 25 Punkten und bewies damit seine sehr gute Form für die anstehende U 22 WM in Adana. Jens Albrecht, Raimund Beginskis, Ronny Steidl, Karol Szulc, Marco Pompe, Glenn Alband, Roman Wenzel und Teemu Partanen liesen dem Gastgeber keine Luft ihr Spiel aufzubauen. Die mit internationalen Nationalspielern gespickten Petersburger bemühten sich vergebens den Spieldruck des RSB Teams zu unterbinden und mussten mit ansehen, wie mit schnellen Spielzügen der Korberfolg gesucht und gefunden wurde. Nach den 4 Siegen in Vorrunde und Halbfinale ging somit auch das Finale klar an das Oettinger RSB Team Thüringen und der erste Schritt für eine erfolgreiche Saison 2013/2014 ist somit getan.



Als die vor uns aufgetretene Musikgruppe auf die und von der Bühne ging, wurde sie mit Beifall verabschiedet. Das Publikum kannte diese Gruppe und nahm das Spiel wohlwollend entgegen. Ganz anders bei uns. Die Fragen: Wer? Woher? Was? Noch nie gehört!!! konnten wir den Zuschauern in den Augen als auch von den Lippen ablesen. Niemand kannte uns und traute uns etwas zu. Wir gingen, Selbstbewusstsein zur Schau stellend, zur Auftrittsfläche. Im Hinterkopf der Gedanke: Jetzt oder nie.

Zum Aufwärmen von uns und dem wartenden Publikum spielten wir zwei kurze Stücke. Das Interesse, durch unseren nicht vorhandenen Bekanntheitsgrad eh schon groß, steigerte sich. Immer mehr Gespräche rundherum verstummten. Je mehr Stücke wir spielten, desto größeren Beifall bekamen wir. Mit dem auf der ganzen Welt bekannten Titel „Amazing Grace“ in unserer Version beendeten wir den Auftritt. Selbstverständlich im bei den „Scottish Pipes“ abgesehenen Schritt. Anhaltender Beifall und „Zugabe“ Rufe ließen uns eine Gänsehaut bekommen. Erst nach den Zugaben konnten wir den Platz unter Hände schütteln verlassen. Nur mit dem Versprechen, wieder zu kommen, entließ man uns nach Hause.

Wer solche und ähnliche Momente in einer Gruppe erleben will, der kann zu uns kommen. Mitglieder des Fanfarenzug Gebesee e.V. warten darauf.

Was keiner zwischen 6 oder 60 machen muss:

Noten lernen

Was jeder mitbringen sollte:

den Spaß, laute Musik zu machen

Den Rest zeigen wir allen Kommenden zu den Proben samstags in der Mehrzweckhalle Gebesee. Hier und ab 17.00 Uhr werden auch alle Fragen beantwortet. Sollten solche vorher entstehen, dann wird Herr Dietmar Weber diese unter Tel.: 016 097 578 002 oder die unter dietweber@yahoo.de gestellten beantworten.

Förderverein der Kindertagesstätte „Anne Frank“ e.V.

Der Förderverein der KiTa „Anne Frank“ e.V. hat einen neuen Vorstand. Seit April dieses Jahres kümmern sich Mario Baumeyer als Vorstands-vorsitzender, Katja Gibson als erste Stellvertreterin und Kati Pappe als zweite Stellvertreterin um die Belange rund um den Förderverein. Wir danken dem alten Vorstand für die tolle Arbeit in den letzten Jahren und möchten an diese anknüpfen. So ist es auch uns ein großes Anliegen, die Ausstattung der KiTa weiterhin zu verbessern. Durch materielle und ideelle Zuwendungen wollen wir das Qualitätsniveau der Einrichtung halten und noch weiter erhöhen.



So konnten wir in diesem Jahr aufgrund großzügiger Spenden von Familie Koch und der Apotheke Elxleben, aber auch mit Hilfe der Beiträge der Vereinsmitglieder, Sitzbänke für die Kindergartenkinder und eine Spielraupe für die ganz Kleinen anschaffen. Nun haben die Kinder noch mehr Spaß im Freien zu toben und auch die Möglichkeit bei trockenem Wetter draußen zu essen. Und das finden unsere Kleinen und Großen spitze. Die Anschaffungen sind toll angekommen. An

dieser Stelle ein **herzliches Dankeschön** an alle, die uns dies ermöglicht haben.



Unser Arbeitseinsatz im Mai war erfolgreich, auch wenn wir uns ein paar mehr Freiwillige gewünscht hätten. Dennoch haben wir viel geschafft: alle Wege sind vom Unkraut befreit, Büsche und Bäume wurden beschnitten, Emma hat ein neues Dach und zahlreiche Wände in der KiTa haben frische Farbe bekommen. Hierfür ein dickes Dankeschön an die fleißigen Helfer und die große Bitte auf zahlreiche Beteiligung am zweiten Arbeitseinsatz, der für Oktober dieses Jahres geplant ist.

In den vergangenen heißen Wochen hat uns das Thema Beschattung von Teilen der Spielflächen sehr auf Trab gehalten. Nachdem wir feststellen mussten, dass die angefragten Firmen sich zurückgezogen haben oder die veranschlagten Kosten unser gesamtes finanzielles Polster aufgebraucht hätten, haben wir uns entschieden, es mit Standard-Sonnensegeln zu versuchen. Die große Sandkiste und die große Rutsche über den gesamten Tagesverlauf zu beschatten, war nicht ganz einfach, jedoch gibt es jetzt praktikable Lösungen mit zwei bzw. drei Sonnensegeln. Zum Abschluss noch ein kleines Anliegen an alle Eltern, Großeltern und Einwohner. Wir möchten gern den Papiercontainer wieder aufleben lassen. Das Geld, das wir dafür erhalten, kann gut genutzt werden, um davon am Ende des Jahres neue Bastelmaterialien für die Kinder zu kaufen. Ganz nach dem Motto: „Aus Altpapier wird Buntpapier!“. Also füttert bitte fleißig unseren Papiercontainer - er ist grün und steht links neben dem Zugang zum Garten, direkt vor dem alten Krippengebäude.

Mit etwas Stolz blicken wir auf die vergangenen vier Monate und freuen uns über das, was wir bisher erreicht haben. Wir werden weiter so machen. Aber das können wir nur mit Ihrer/Eurer Hilfe. Insbesondere durch Einzelspenden und Mitgliedsbeiträge werden die Mittel aufgebracht, um die gesamten Projekte finanzieren zu können. Und durch die tatkräftige ehrenamtliche Unterstützung der Vereinsmitglieder und Eltern können diese Projekte dann realisiert werden. Aus diesem Grund bitten wir insbesondere die Eltern der KiTa-Kinder, aber auch Großeltern, Freunde und alle Interessierte, Mitglied im Förderverein zu werden und ihre Ideen und Vorstellungen einzubringen. Mit nur 20,00 € jährlich können Sie mithelfen, die bestmögliche Entwicklung der Kindertagesstätte „Anne Frank“ zu ermöglichen. Bitte sprechen Sie uns an.



Mario Baumeyer, Katja Gibson und Kati Pappe (v.r.n.l.)

Kampfsportverein Marico San e.V.

Ab September bieten wir wieder verschiedene neue Kurse an, wie z.Bsp.



Kinderjudo, Selbstverteidigung, Pilates

Wer seine Freizeit sinnvoll gestalten will, ist bei uns richtig aufgehoben.

Unser Dojo befindet sich auf dem Gelände der Agrargenossenschaft Elxleben direkt an der Witterdaer Landstraße (Kreuzung der L2141 und K18)

Bei Interesse einfach reinschauen oder unter www.marico-san.de oder gern auch telefonisch bei Mario Göckler unter 0174-5207807.



Rassegeflügelzuchtverein Elxleben e.V.



Einladung zur Jungtierbesprechung

Der Rassegeflügelzuchtverein Elxleben e.V. führt am 21.09.2013 eine Jungtierbesprechung in der Rassegeflügelzuchtanlage Elxleben durch. Hier wird die Nachzucht durch einen erfahrenen Preisrichter begutachtet um Vor- und Nachteile jedes Tieres herauszustellen und Tipps für die weitere Zucht zu gegeben. Erfahrungsaustausch und Züchtergespräche werden an diesem Tag für uns alle im Vordergrund stehen.

Alle die neugierig geworden sind und sich für Rassegeflügel interessieren, laden wir herzlich ein. Auch Familien und Kinder mit Freude an Tieren werden hier interessantes entdecken und wissenswertes erfahren.

Für Kaffee und selbstgebackenen Kuchen sowie Getränke und Mittagessen aus unserer Gaststätte ist bestens gesorgt.

Der Eintritt ist frei.

Beginn ist um 10.00 Uhr

Wir würden uns über Ihr Interesse sehr freuen und wünschen uns allen einige schöne Stunden.

Vorsitzender
Helmut Wehner

Förderverein zur Sanierung der Orgel in der Kirche St. Martin Witterda e.V.

Ein Wahrzeichen unserer Gemeinde ist die Pfarrkirche St. Martin mit ihrer mehr als 160-jährigen Orgel. Diese Konzertorgel wurde von der in Dachwig beheimateten Orgelbaufamilie Hesse gebaut und ist seit ihrer Weihe im Jahr 1846 in ihrer ursprünglichen Form in Gebrauch.

Die Zeit hat deutliche Spuren hinterlassen, so dass eine grundlegende Sanierung unumgänglich ist. Aufgrund des kritischen Zustandes unserer Orgel musste die Sanierung bereits in diesem Jahr beginnen, denn ein Aufschub hätte unweigerlich zur Unbespielbarkeit des wertvollen Instrumentes geführt und eine weitere Erhöhung der Kosten zur Folge gehabt.

Durch den Zusammenschluss unserer Pfarrgemeinde mit 4 weiteren Gemeinden zur „überörtlichen“ Gemeinde St. Josef ist es nun möglich, den Großteil der Kosten für die bis Ende 2014 andauernde Sanierung aufzubringen.

Unser Verein hat sich das Ziel gesetzt, die noch offene Summe von ca. € 20.000 durch Spenden, Mitgliedsbeiträgen (€ 30,- jährlich) und Patenschaften für einzelne Orgelpfeifen aufzubringen. Eine große Hilfe auf diesem Weg leistete kürzlich die Witterdaer Agrar GmbH. Im Rahmen ihres Hoffestes wurde unserem Verein die Möglichkeit eingeräumt, das Kuchenbuffet bereitzustellen, wofür wir mit einer großzügigen Spende von € 1.000,- belohnt wurden. Hierfür nochmals ein herzliches Dankeschön!



Weitere tatkräftige Hilfe beim Ausbau und Abtransport der bis zu 300 kg schweren Windladen erhielten wir unbürokratisch vom Heimatverein Witterda, dem wir an dieser Stelle ebenfalls danken möchten.



Bei Interesse melden Sie sich bitte beim Orgelbauverein (Kleinfahnersche Str. 196 e, Witterda, Tel. 58835).

Wir würden uns freuen, wenn uns viele neue Mitglieder, Spender und Paten bei unserer Arbeit unterstützen, um ein Kulturgut in unserer Gemeinde zu erhalten.

Unsere Bankverbindung lautet:

Konto-Nr. 000 1311948 bei der Dt. Apotheker- und Ärztebank, BLZ 300 606 01

Ines Börner

Vorsitzende des Fördervereins

(<https://sites.google.com/site/orgelsanierung>)

Veranstaltungen

Benefizkonzert

Musik ist die Sprache der Seele.

Am **Sonnabend, den 12. Oktober 2013 um 17.00 Uhr** laden wir zu einem Konzert

Orgel und Trompete

in die Bartholomäus Kirche zu Ringleben herzlich ein.

An der Orgel: Prof. Matthias Dreyßig (KMD)

Trompete: Michael Heinrich

Es werden Werke von Georg Friedrich Händel, Henry Purcell u.a. gespielt.

Der Erlös des Konzertes, in Form von einer Spende, soll dem Haus zum guten Hirten für die Anschaffung von Möbeln für die Terrassen der Wohngruppen zukommen.

B. Schröter
im Auftrag der Gesellschafter

Einladung zu einem Vortrag Demenz

Leben in der anderen Welt

Das Thema Demenz ist aus unserer Welt nicht mehr wegzudenken und das ist auch gut so. Doch warum spricht man überhaupt so viel über dieses Thema? Was macht das Leben mit dieser Erkrankung so schwierig für alle Beteiligten? Wie kann ich als Angehöriger, Mitarbeiter der Altenhilfe oder einfach als Mitbürger lernen, mit dem Leben in der anderen Welt zurechtzukommen? Wie kann ich lernen, die andere Welt zu akzeptieren? Wie kann ich der Person mit Demenz Halt und Unterstützung geben, wenn er verunsichert ist oder Angst hat?

Am **Donnerstag, 17. Oktober 2013 um 19.00 Uhr** spricht Doreen Seidler von der Alzheimer Gesellschaft Thüringen e. V. in den Räumen der Diakonie-Sozialstation „St. Elisabeth“ gGmbH Gebesee, Bahnstraße 56, über diese andere Welt und wie wir uns besser in dieser zu Recht finden können.



Hintergrund:

In Thüringen sind nach Hochrechnungen etwa 44.000 Menschen an einer Demenz erkrankt. Zwei Drittel von ihnen werden von Angehörigen zu Hause betreut. Die Demenzerkrankung bedeutet im Verlauf eine 24-Stunden-Betreuung jeden Tag.

Ganz herzlich möchten wir Sie zu diesem Informationsabend einladen. Wie freuen uns auf Ihr Kommen.

B. Schröter

Kindertagesstätte

Kindertagesstätte „Anne Frank“

„Mit Blaulicht und Tatütata - Retten, helfen, trösten“

... unter diesem Motto standen die diesjährigen Projektwochen in unserer Kindertagesstätte. Alle Kinder und Erzieherinnen hatten viel Spaß bei der Gestaltung und Umsetzung des Projektes. Wir haben viel über die Arbeit bei Polizei, Feuerwehr und beim Arzt erfahren und durften vieles selber ausprobieren. Wir haben gelernt, dass auch wir Kinder schon helfen können, z. Bsp. einen Notruf abzusetzen, Hilfe herbeizuholen oder einen Verband anzulegen.

Wir haben die Elxlebener Feuerwehr besucht und hatten auch Feuerwehrmänner in Ausrüstung zu Besuch.

Emma's und Ildiko's Papas, die bei der Polizei arbeiten haben uns ebenfalls in Uniform besucht und über ihre Arbeit berichtet. Auch die Hundestaffel der Polizei war da und die Hunde haben uns gezeigt, was sie alles können müssen, um ein Verbrechen aufzuklären.

Eva Lotta's Mama war mit dem Rettungswagen und ihren Kollegen bei uns und wir durften uns alles genau ansehen und sogar „Probeliegen“ auf der Trage machen (was wir hoffentlich im richtigen Leben nie tun müssen).

Malte's und Olli's Mamas, die Krankenschwestern sind, haben mit uns einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert. Dabei haben wir den Einsatz der Notrufnummern 110 und 112 wiederholt und gelernt wie man ein Wunde mit Pflaster oder Verband versorgt.

Auch die Ausflüge der Vorschulkinder orientierten sich an unserem Projekt. So besuchten sie im Mai den Flughafen Erfurt-Weimar, wo sie gemeinsam mit Herrn Wenzel die Flughafenfeuerwehr und die Hubschrauberstaffel der Polizei besichtigen konnten.

Den Abschluss unseres Projektes gestalteten wir in Form eines Aktionstages zu Beginn der Sommerferien, wo an verschiedenen Stationen das Wissen und Können zum Thema abgefragt wurde. Dieser Tag hat allen sehr viel Freude bereitet.

Wir möchten hiermit die Gelegenheit nutzen um uns bei allen Eltern und Großeltern bedanken, die uns bei der Umsetzung des Projektes tatkräftig unterstützt und somit einen großen Teil zum Gelingen beigetragen haben.

Besonderer Dank geht an Herrn Wenzel, Herrn Kasner und Herrn Lahmers von der Freiwilligen Feuerwehr Elxleben, Herrn Hayn, Herrn Günther und Oma Sabine und ihren Kollegen von der Hundestaffel der Polizei, sowie Frau Roeffke, Frau Carl und Frau Baumeyer und ihren Kollegen.

Das Team der Kindertagesstätte „Anne Frank“ in Elxleben



Schulnachrichten

Hans-Christian Andersen Grundschule in Walschleben

Großer Tag für kleine Leute

Die Schüler der 4. Klassen haben unsere Schule bereits vor sechs Wochen verlassen. Jetzt sind wir wieder vollständig. 54 Erstklässler wurden in die „Hans-Christian Andersen Grundschule“ in Walschleben eingeschult.

In der festlich geschmückten Sporthalle begrüßte Schulleiter Peter Seifert die kleinen ABC-Schützen, ihre Eltern, Geschwister sowie Großeltern.

Schon traditionell führte die Theatergruppe der Grundschule unter Leitung von Petra Bötticher ein Theaterspiel auf. Gespannt verfolgten die Erstklässler das Stück „Vom Löwen der nicht schreiben konnte“, das ebenso unterhaltsam, sehenswert und motivierend war.

Nach dem Programm wollte Schulleiter Peter Seifert allen ABC-Schützen eine kleine Zuckertüte überreichen und sie nach Hause schicken. Doch plötzlich stürmte ein gestresster Postbote in die Festhalle. „Ich habe eine Ladung mit großen Zuckertüten auf dem Schulhof abgekippt und brauche eine Unterschrift“. Peter Seifert unterschrieb sofort und unsere Kleinen atmeten erleichtert auf.

Bei strahlendem Sonnenschein und Glockengeläut von der Walschlebener Kirche überreichten die Klassenlehrer und Erzieher mit persönlichen Glückwünschen die Zuckertüten an ihre Schulanfänger.

Das Pädagogenteam der „Hans-Christian Andersen Grundschule“ wünscht allen ABC-Schützen sowie den Schülern der neuen zweiten, dritten und vierten Klassen einen guten Start ins neue Schuljahr.



Klasse 1a



Klasse 1b



Klasse 1c

Der Jugendpfleger informiert

Jugendtreffs und Jugendbüros in Eurer Nähe:

Offen für alle Kinder und Jugendlichen!

Hier könnt Ihr

**Freunde treffen, Euch gemeinsam die Zeit vertreiben
und gemeinsam aktiv werden, Spaß haben,
über dies und das reden oder einfach mal abschalten ...**

Ringleben - Jugendtreffzeit im Dorfgemeinschaftshaus:

Jeden Montag ab 16 Uhr!

Neue Straße, neben dem Feuerwehrgerätehaus
Ringleben

Elxleben - Jugendbüro am Park:

Jeden Dienstag* und Donnerstag* ab 13.30 Uhr!

(*Dienstag: nachmittags und abends + *donnerstag: bis 15 Uhr!)

Am Park neben der Regelschule - Eingang Treppe zum Gemein-
desaal/zur Schulspeisung
Elxleben

Walschleben - Jugendraum am Sportplatz:

Jeden Mittwoch ab 16 Uhr!

Sportplatzgelände - Baracke am Kunstrasenplatz
Walschleben

Andisleben - Andislebener Jugendclub / Jugendtreff:

Jeden Donnerstag ab 16 Uhr!

Brückenstraße - neben dem Bäcker
Andisleben

Witterda - Jugendtreffzeit im Gemeindeforum:

Jeden Freitag ab 16 Uhr!

Gemeindeforum/Gemeindehaus, Lange Straße
Witterda

Hier seid Ihr jederzeit herzlich willkommen!

Hier findet jeder ein offenes Ohr!

KONTAKT:

Arnd Schulz - Jugendpfleger

VG Gera-Aue, Elxleben + Witterda

0152/29933184 oder Jugendpflege.Gera-Aue@web.de

Jugendleitercard:

JuLeiCa-Lehrgang für den Landkreis geplant!

Die Jugendleiter/In-Card (Juleica) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter/Innen in der Jugendarbeit. Sie dient zur Legitimation und als Qualifikationsnachweis der Inhaber/Innen. (Näheres unter: www.juleica.de und www.juleica-thueringen.de).

Um die Juleica zu beantragen, müssen Interessent/Innen:

- eine Juleica-Ausbildung nach der in Thüringen gültigen Richtlinie absolviert haben
- eine Erste-Hilfe-Ausbildung nachweisen können

- in der Jugendarbeit tätig sein
... und das 16. Lebensjahr vollendet haben!

Das Landratsamt und Jugendamt des Landkreises Sömmerda planen in Kooperation mit der Thüringer Ehrenamtsstiftung eine solche Jugendleiterschulung zum Erhalt der Jugendleitercard - JuLeiCa für InteressentInnen aller Altersklassen (ab 16 Jahre) im Oktober 2013, eventuell in den Herbstferien'13.

Dies betrifft all jene, die sich gern in Angeboten der (vor allem offenen) Jugendarbeit bzw. in entsprechenden jugendspezifischen Freizeitaktivitäten engagieren wollen oder dies bereits tun, aber noch nicht über eine entsprechende Qualifikation (und Legitimation) verfügen.

Für die Teilnehmer sollen durch eine geplante Förderung über die Thüringer Ehrenamtsstiftung voraussichtlich keine Kosten, kein finanzieller Aufwand außer der eigenen Anreise entstehen.

JuLeiCa-InteressentInnen aller Altersklassen wenden sich bitte an den Jugendpfleger der VG Gera-Aue sowie Elxleben und Witterda, Arnd Schulz:

Tel.: 0152/29933184
Mail: Jugendpflege.Gera-Aue@web.de
Arnd Schulz - Jugendpfleger

Fußballturnier - FAIR PLAY -

- ab 14 Jahren
- gespielt wird 5/1 - 5 Feldspieler + Torwart
- Spielmodus wird je nach Anzahl der Mannschaften festgelegt
- die besten drei Mannschaften werden prämiert!
- max. 1 Ersatzspieler pro Mannschaft

Schönster Halloween-Kürbis:

- bringt Euer selbst geschaffenes (geschnittes, bemaltes, geschmücktes...) Kunstwerk mit!
- der schönste und einfallreichste selbst gefertigte - geschnittene, bemalte oder wie auch immer gestaltete - Halloween-Kürbis gewinnt!

Kürbisweitwurf:

- wer wirft die Schwergewichte am weitesten?

Selbstverständlich steht Euch währenddessen auch der Jugendraum am Sportplatz zum Zeitvertreib zur Verfügung!

FREIWILLIGE HELFER SIND HERZLICH WILLKOMMEN UND EINGELADEN!!!

NÄHERE INFORMATIONEN GIBT'S BEIM JUGENDPFLEGER:

Bereichsjugendpfleger Arnd Schulz
0 1 5 2 / 2 9 9 3 3 1 8 4 oder
Jugendpflege.Gera-Aue@web.de

DER Termin für begeisterte junge Autofahrer:

**16. Sternfahrt der Vernunft –
Rundkurs Junge Fahrer**




**Samstag, 21.09.2013
10:00 Uhr**

**START und ZIEL:
Verkehrspräventionszentrum,
Straße der Einheit 25,
Sömmerda**

Auf der ca. 50 Kilometer langen Rundstrecke quer durch den Landkreis Sömmerda müsst ihr nicht besonders schnell sein... es kommt darauf an, sicher unterwegs zu sein und die einzelnen Stationen zu finden und im 2er-Team zu bewältigen. Stellt Euer Wissen und Können rund um's Auto unter Beweis und sammelt möglichst viele Punkte!
Kommt mit Klugheit und Konzentration ans Ziel und sichert Euch einige der vielen Preise – vielleicht sogar die vorderen Plätze...

**Keine Startgebühren!
Tankgutscheine für jedes Team!
Anmeldung vor Ort bis 10:00 Uhr!**

... ODER BEIM JUGENDPFLEGER ARND SCHULZ:
0152/29933184 oder Jugendpflege.Gera-Aue@web.de

Angebote für Kids und Jugendliche

**gemeinsam schaffen
- gemeinsam gestalten - gemeinsam erhalten!**

DU HAST ...
... genug vom Reden und Lust, Dich selbst in interessanten offenen Jugendfreizeitangeboten in Deinem Ort zu engagieren?
SIE HABEN ...
... Interesse, mit eigenen Ideen und eigenem Engagement die kinder- und jugendspezifischen offenen Freizeitangebote in ihrem Ort zu unterstützen?

Dann herzlich willkommen und mitgemacht!

Nähere Informationen...
... gibt's in der eigenen Gemeinde und beim

Bereichsjugendpfleger VG Gera-Aue, Elxleben und Witterda
Arnd Schulz
Marktplatz 13, 99189 Gebesee
@-Mail: Jugendpflege.Gera-Aue@web.de
Telefon: 0152 / 29933184 (Dienst-Handy) oder
036201 / 666-11 oder -16
(Hauptamt VG Gera-Aue/Gebesee)



Auch 2013 wieder - das alljährliche:

**HALLOWEEN
JUGENDFUßBALLTURNIER**

Jugendraum + Kunstrasenplatz am Sportplatz
Teichstraße, 99189 Walsleben
... FUSSBALL, HALLOWEENKÜRBISWEITWURF,
KÜRBISWAHL UND OFFENER JUGENDRAUM ...



Sonstiges



Ihre Geschichte im TV !
 Fernsehproduktionsfirma sucht Sie !
 Wir sind auf der Suche nach interessanten Themen aus ganz Thüringen.
 Sie haben ein außergewöhnliches Hausier? Sie haben Ärger? Sie bewirft ein besonderes Schicksal? Von Ihrer Geschichte sollen viele Menschen erfahren!
Melden Sie sich und erzählen Sie uns Ihre Geschichte.
 Wir kommen mit unserem Kamerateam bei Ihnen vorbei.
 Bitte Ihren Namen, Wohnort und Rückrufnummer mit angeben!
 ☎ 0361/ 660 207 99
 ✉ info@tvnews-thueringen.de
TVNews-Thüringen Fernsehproduktion
 Wir produzieren für regionale und überregionale Fernsehsender

Herbst-Ferien-Abenteuer für Kinder von 6 bis 16 Jahren

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen), organisiert erlebnisreiche Herbst-Ferien-Abenteuer für Kinder und Jugendliche von 6-16 Jahren. Vom 27.10. - 02.11.2013 stehen folgende Aktionen auf dem abwechslungsreichen Programm: Ausflug zur Sommerrodelbahn, Lagerfeuer, Disco, Ausflug ins Erlebnisbad, Grillabend, Bowling, Stadtbummel in Freiberg, Spaß-Olympiade, Großfeld-Schach und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Doppelstockbetten. Es wartet ein riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten!

Termin:

27.10. - 02.11.2013

Infos & Anmeldungen:

Tel. 0 37 31 - 21 56 89 oder www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers:

Kinder- und Jugendcamp Naundorf, Alte Dorfstr. 60, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf



Herbst-Ferien-Abenteuer
 6 erlebnisreiche Tage für 6- bis 16-Jährige
27.10. - 02.11.2013
Unser Programm:
 Ausflug zur Sommerrodelbahn, Lagerfeuer, Disco, Ausflug ins Erlebnisbad, Grillabend, Bowling, Stadtbummel in Freiberg, Spaß-Olympiade, Großfeld-Schach und vieles mehr



Impressum
Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda
Herausgeber: Gemeinden Elxleben und Witterda
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Bürgermeister der o. g. Gemeinden
Sitz der Verwaltung: Thomas-Müntzer-Straße 69, 99189 Elxleben
 Telefon: 03 62 01 / 826-0, Fax: 03 62 01 / 8 26-1 22
 Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.